

# *Bündnis 90 /Die Grünen Ortsverband Eschweiler*

## *Satzung*

### Präambel

Der Ortsverband Bündnis 90 / Die Grünen versteht sich als politische Initiative, die sich basisdemokratisch und gewaltlos für ökologische, soziale und kulturelle Ziele einsetzt, sowie für den Schutz von gesellschaftlichen Minderheiten und den Ausbau von Bürgerinnenrechten eintritt.

Zur Umsetzung der politischen Zielsetzung wird neben der Entwicklung eigener politischen Aktivitäten auch die konstruktive Zusammenarbeit mit BürgerInneninitiativen und Organisationen, die für o.g. Ziele eintreten, angestrebt. Dabei versteht der Ortsverband sich auch als parlamentarisches Sprachrohr für entsprechende Inhalte von Bürgerinneninitiativen und Organisationen.

Die Vermeidung verfilzter Parteistrukturen, die Mitwirkung von Nichtmitgliedern, sowie Transparenz nach Innen und Offenheit nach Außen sind dabei organisatorische Grundprinzipien des Ortsverbandes Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler sind Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90 / Die Grünen innerhalb des Kreisverbandes Bündnis 90 / Die Grünen Aachen-Land.

Die Kurzbezeichnung lautet Grüne.

(2) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich primär auf die Stadt Eschweiler.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Ortsverband schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Ortsverbänden ist ausgeschlossen.

Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Ortsvorstand dies schriftlich zu begründen und dem Antragsteller sowie der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Ortsvorstand schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam.

(2) Den Ausschluß eines Mitgliedes kann das Kreisschiedsgericht gemäß § 10 (4) Parteiengesetz aussprechen. Antragsberechtigt ist nur die Ortsmitgliederversammlung.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) sich an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes und der Gesamtpartei zu beteiligen
- b) an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetz teilzunehmen
- c) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
- d) die Einrichtungen der Organisation zu beanspruchen
- e) sich mit anderen Mitgliedern und Mitarbeiterinnen in Fachgruppen eigenständig zu organisieren
- f) sich an Initiativen auch mit Mitgliedern anderer Parteien zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu achten
- b) bei Bewerbung um ein Parteiamt oder Mandat seine Zugehörigkeit zu Verbänden oder Gremien aller Art offenzulegen.

(3) Ein Mitglied oder Mandatsträger von Bündni-s 90 / Die Grünen darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

#### **(4) Beitrag:**

- a) jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich zu bezahlen
- b) der Mindestbeitrag wird durch die Ortsmitgliederversammlung festgelegt. Bei sozialen Schwächen entspricht er den abzuführenden Kosten
- c) nach zwei Monaten Beitragsrückstand wird schriftlich an die Beitragszahlung erinnert, nach drei Monaten Beitragsrückstand ohne eingegangene Begründung ist der Vorstand verpflichtet die Mitgliedschaft zu beenden

### **§ 5 Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist erwünscht und ist ein Grundsatz für die politische Arbeit von Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler.

(2) Mitarbeiterinnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz ausschließlich Mitgliedern vorbehalten bleiben. So ist niemand gezwungen, Mitglied der Partei zu werden, um das politische Leben der Partei mitgestalten zu können.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Parteiorgane auf Ortsebene verbindlich.

### **§ 6 Organe des Ortsverbandes**

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist das Organ, in dem alle Themen behandelt werden und Beschluß gefaßt wird, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(2) Weitere Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in der Regel 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ des Ortsverbandes.

Die kontinuierliche fachliche und politische Arbeit wird im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen und der Ratsfraktion geleistet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlußfassung über
  - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - den Kassenprüfungsbericht
  - die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Ortsvorstandes, der/des Vorstandssprechers/in und der KassenprüferInnen
- c) die Annahme und Änderung der Satzung sowie des Ortsprogramms
- d) die Wahl der DirektkandidatenInnen und der Reserveliste bei Kommunalwahlen
- e) die Beschlußfassung über Finanzen und Beiträge

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Antrag von 1/5 der Mitglieder
- b) auf Beschluß des Vorstandes

(5) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.

## § 8 Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Frauen sind nach Möglichkeit paritätisch zu beteiligen. Der/die Vorstandssprecherin vertritt den Ortsverband nach Innen und Außen.

(2) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand eine/n Schatzmeisterin.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitarbeiter- und Mitgliederversammlung
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- d) die ordnungsgemäße Führung der Parteifinanzen
- e) die Vorlage eines Jahresrechnungsbereiches
- f) die konstruktive Zusammenarbeit mit der Ratsfraktion und übergeordneten Parteigremien
- g) die Sicherstellung des internen Informationsflusses

(4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich.

(5) Mandatsträger, Mitglieder des Landes- oder Bundesvorstandes und Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen oder Aufsichtsratsposten oder Beraterverträge haben, sollten kein Vorstandsamt bekleiden.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen regelt die Kreisverbandssatzung.

## § 10 Beschlußfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig:

- a) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 1/4.
- b) bei Wahlen und Satzungsänderungen, wenn in der schriftlichen Einladung darauf aufmerksam gemacht wurde.

## § 11 Wahlverfahren

(1) Vorstands- und Mandatswahlen sind geheim abzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrzahl aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Dafür ist eine erneute Diskussion erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 12 Satzung und Programm

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die politischen Grundsätze und Zielsetzungen der Ortsverbandes werden in einem fortzuschreibenden Grundsatzprogramm festgehalten. Minderheitenvoten können darin aufgenommen werden.

## § 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von 4 Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von 2 Wochen eingegangenen Stimmen.

(3) Ober das Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Kreisverband.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung hierüber in Kraft.